

RENTENEINKÜNFTE

Renten aus der Türkei: So wird der deutsche und der türkische Steueranteil berechnet

| Hat ein Steuerzahler in Deutschland seinen Wohnsitz und bezieht eine türkische Rente, darf das deutsche Finanzamt nach dem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nur einen Teil dieser türkischen Rente besteuern. Das BMF hat jetzt erläutert, wie der deutsche und der türkische Steueranteil berechnet wird. |

Die Besteuerungsregeln für türkische Ruheständler

Lebt ein Rentner in Deutschland und bezieht er eine türkische Rente aus der dortigen gesetzlichen Rentenversicherung (Institution für Soziale Sicherheit SGK), ist er in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Das Besteuerungsrecht steht grundsätzlich dem Wohnsitzstaat Deutschland zu (Artikel 18 Abs. 1 DBA Türkei).

Nach DBA-Recht ab 2011 steht für Renten aber auch der Türkei als Quellenstaat ein beschränktes Besteuerungsrecht zu (Artikel 18 Abs. 2 DBA Türkei). Das BMF hat jetzt festgelegt, nach welchen Regeln türkische Renten von in Deutschland lebenden Rentnern der deutschen Besteuerung unterliegen (BMF, Schreiben vom 11.12.2014, Az. IV B 4 – S 1301-TÜR/0:007, Abruf-Nr. 144085):

- Eine türkische Rente ist in der Türkei bis zu einem Bruttobetrag von 10.000 Euro von der Steuer befreit und nur im Wohnsitzstaat Deutschland zu versteuern.
- Die Türkei besteuert den Rentenbetrag oberhalb von 10.000 Euro.
- Damit es nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt, stellt Deutschland den Rentenbetrag oberhalb von 10.000 Euro steuerfrei und erfasst diesen im Rahmen des Progressionsvorbehalts (Art. 22 Abs. 2a und 2d DBA; § 32 Abs. 1 Nr. 3 EStG).

Wichtig | Etwas anderes gilt für Türken, die ein Ruhegehalt aus dem türkischen öffentlichen Dienst beziehen. Sie müssen diese Gehälter in Deutschland nicht versteuern. Für Ruhegehälter vom türkischen Staat, einer türkischen Gebietskörperschaft oder einem von diesen errichteten Sondervermögen steht das alleinige Besteuerungsrecht der Türkei zu (Artikel 18 Abs. 2a DBA).

Steuerbemessungsgrundlage wird in vier Schritten ermittelt

Damit die türkische Rente im deutschen Steuerbescheid in korrekter Höhe der Besteuerung unterliegt, ermittelt das Finanzamt den steuerpflichtigen Teil der Rente sowie die Progressionseinkünfte in vier Schritten:

- **Schritt 1:** Hier wird die türkische Bruttorente in den in Deutschland steuerpflichtigen Teil von 10.000 Euro und den in der Türkei steuerpflichtigen Rentenanteil oberhalb von 10.000 Euro prozentual aufgeteilt.

Deutschland und die
Türkei teilen sich ...

... das
Besteuerungsrecht

Welcher Prozentsatz
der Rente wird
hier versteuert?

- **Schritt 2:** Dann wird die türkische Bruttorente eines Jahres und deren steuerpflichtiger Teil ermittelt. Letzterer richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns.

05	06	07	08	09	10	11	12	13	14
50 %	52 %	54 %	56 %	58 %	60 %	62 %	64 %	66 %	68 %

- **Schritt 3:** Der in Schritt 2 ermittelte – in Deutschland steuerpflichtige – Besteuerungsanteil wird nach dem in Schritt 1 ermittelten Maßstab für die in Deutschland steuerpflichtige Bruttorente aufgeteilt. Abgezogen wird noch der Werbungskostenpauschbetrag für Rentner von 102 Euro. Was übrig bleibt, ist die türkische Rente, die Deutschland besteuern darf.
- **Schritt 4:** Im letzten Schritt ermittelt das deutsche Finanzamt den Betrag der türkischen Rente, der in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen ist. Dazu wird der in Schritt 2 ermittelte in Deutschland steuerpflichtige Besteuerungsanteil nach dem in Schritt 1 ermittelten Maßstab für die in Deutschland steuerfreie Bruttorente aufgeteilt

■ Beispiel

Ein Türke hat im Jahr 2014 in Deutschland gewohnt. Er bezieht seit dem 1. Januar 2014 eine Rente aus der türkischen gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 12.000 Euro brutto. Die Vier-Schritt-Ermittlung des in Deutschland steuerpflichtigen Anteils ergibt Folgendes:

Schritt 1: Der in Deutschland steuerpflichtige Teil der Bruttorente beträgt 83,33 % (10.000 Euro steuerpflichtig : 12.000 Euro x 100). Der in der Türkei steuerpflichtige Besteuerungsanteil beträgt 16,67 %.		
Schritt 2: Steuerpflichtiger Teil der türkischen Rente bei Rentenbeginn am 1.1.2014: 68 %	Türkische Rente 12.000 Euro x 68 %	= 8.160 Euro
Schritt 3: Steuerpflichtiger Teilbetrag ./. Werbungskostenpauschale = in Deutschland zu versteuernde Rente	8.160 Euro x 83,33%	6.800 Euro ./. 102 Euro = 6.698 Euro
Schritt 4: In Progressionsvorbehalt einzubeziehende türkische Rente	8.160 Euro x 16,67 %	1.360 Euro

PRAXISHINWEIS | Das BMF-Schreiben befasst sich nicht nur mit der Besteuerung türkischer Renten von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Rentnern. Es ist dort auch der umgekehrte Fall geregelt. Nämlich wie

- türkische Gastarbeiter, die im Ruhestand ihren Wohnsitz in die Türkei verlegen, oder wie
- deutsche Staatsbürger, die in die Türkei auswandern und dort deutsche Renten beziehen, ihre aus Deutschland bezogene Rente versteuern müssen.

Abzug des steuerfreien Ertragsanteils der Rente

So funktioniert's in der Praxis

BMF klärt auch Besteuerung von Türkei-Auswanderern